

## Informationsblatt „Melden von Umzügen“

Personen, die im Zuge der Flüchtlingskrise nach Deutschland gekommen sind, ist häufig nicht bewusst, welche Organisationen/Stellen über Umzüge informiert werden müssen. Dies kann von einfachen Ärgernissen wie Kommunikationsproblemen über Schwierigkeiten mit Sozialleistungen bis hin zu Verfahrensverzögerungen im Asylverfahren führen.

Der Landkreis Verden stellt daher mit diesem Informationsblatt eine (nicht abschließende) Liste von Organisationen/Stellen dar, die zwingend über Umzüge zu informieren sind bzw. die informiert werden sollten; es wird dabei zwischen anerkannten Personen und Personen im Asylverfahren unterschieden:

### Personen im Asylverfahren (AsylbLG-Kundinnen und -Kunden)

haben zwingend zu informieren:

- Einwohnermeldeamt der neuen Wohnortkommune
- Ausländerbehörde
- Leistungsbehörde (FD 50.1)
- Arbeit im Landkreis Verden ÄoR (ALV)
- Krankenversicherung

sollten informieren:

- Agentur für Arbeit
- Sprachkurs-Träger
- Geldinstitut
- Mobilfunkanbieter
- Strom-/Gas-Versorgungsunternehmen

### Anerkannte Personen (SGB II-Kundinnen und -Kunden)

haben zwingend zu informieren:

- Einwohnermeldeamt der neuen Wohnortkommune
- Leistungsbehörde (FD 52)
- Arbeit im Landkreis Verden ÄoR (ALV)
- Krankenversicherung

sollten informieren:

- Sprachkurs-Träger
- Geldinstitut
- Mobilfunkanbieter
- Strom-/Gas-Versorgungsunternehmen

Allgemein sollte jede Stelle über einen Wohnungswechsel informiert werden, von der Post zu erwarten ist. Bei Unsicherheit kann zum Beispiel ein Nachsendeauftrag erteilt werden.